

Johannes-Christian Burmeister:

Bewährung und Verlust auf dem Wege Evangelisch-Lutherischer Kirche in Brandenburg-Preußen und Deutschland

**Die Bedeutung der preußischen Union von 1817 für die
heutige konfessionelle Situation in der Mitte Europas¹**

1. Problemanzeige: Was heißt „Evangelische Kirche“ und wieviele gibt es?

Was meinen wir, wenn wir „evangelisch“ sagen? Zuerst muß man hier unterscheiden zwischen dem deutschen und dem slowakischen Sprachgebrauch. Im Slowakischen, wie auch im Ungarischen, ist die Antwort völlig klar: „Evangelisch“ ist gleichbedeutend mit „lutherisch“. Das bedeutet, daß im slowakischen kirchlichen Sprachgebrauch „evangelisch“ gleichbedeutend ist mit „Kirche Augsburgischen Bekenntnisses“, während die Kirche Helvetischen Bekenntnisses als „reformiert“ bezeichnet wird.

Deshalb finden Sie meine Eingangsfrage – in Ihrem slowakischen kirchlichen Kontext – vielleicht sehr eigenartig. Im Deutschen hat „evangelisch“ dagegen mehrere Bedeutungen. „Evangelisch“ werden zunächst die zwei „großen“ aus der Reformation hervorgegangenen Konfessionen genannt. Die Kirche der Wittenberger Reformation wird „evangelisch-lutherisch“ genannt, was im Slowakischen eine Tautologie ist. Die aus der Schweizer Reformation hervorgegangene Kirche wird „evangelisch-reformiert“ genannt, was im Slowakischen eine *contradictio in adiecto*, ein Gegensatz ist. Daneben werden im Deutschen auch noch Böhmisches Brüder, Herrnhuter Brüdergemeine, Baptisten, ggf. auch Pfingstkirchen usw. unter „evangelisch“ subsumiert. Das hat zur Folge, daß das Wort „evangelisch“ sowohl als Hyperonym (vor allem als Sammelbegriff für „lutherisch“ und „reformiert“), als auch als Hyponym, d.h. als Unterscheidungsbegriff einer tatsächlichen Konfession, für die in solchem Zusammenhang die unierte Kirche gehalten wird, verwendet wird.

1 Überarbeitete Fassung eines am 19.10.2011 vor der Theologischen Konferenz der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Slowakei in Piešťany gehaltenen Vortrags. Das Hauptthema der Konferenz, „Mission und charismatische Bewegung“ impliziert notwendigerweise die Frage nach der normativen Kompetenz der lutherischen Bekenntnisschriften für das gegenwärtige kirchliche Leben. Der Autor (geboren 1964 in Pasewalk in Pommern) ist Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großrudestedt bei Erfurt (Evangelische Kirche in Mitteldeutschland) und ehrenamtlicher Vorsitzender des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (www.gaw-thueringen.de) und dessen Länderbeauftragter für Estland, Lettland, Litauen und Rußland. Der Vortragsstil wurde bewußt beibehalten. (Die Rechte am Text liegen beim Autor).

Die Tatsache, daß das Wort „evangelisch“ – im Gegensatz zum Slowakischen – im Deutschen als Sammelbegriff verwendet wird, mag bereits Ursache vielfältiger Mißverständnisse (nicht nur sprachlicher, sondern vor allem sachlicher Art) im slowakischdeutschen kirchlichen Gespräch sein. Noch bedeutsamer aber ist, daß es in der Frage: „Was heißt ‚Evangelische Kirche‘ und wieviele gibt es?“ nicht nur eine sprachliche, sondern vor allem eine kirchengeschichtliche Differenz zwischen der Slowakei und Deutschland gibt. Um die Fragestellung zu illustrieren, nenne ich zunächst einige Streiflichter:

Erstes Streiflicht: Vor einigen Jahren unterhielt ich mich mit einem katholischen Priester über dessen Dienst in Thüringen. Er erzählte mir von einem Fest seiner Pfarrgemeinde in der Zeit der DDR. Dazu hatte diese auch die zwei evangelischen Pfarrer des Ortes eingeladen. Die zwei evangelischen Pfarrer hätten sich fürchterlich über ein theologisches Thema gestritten. Die gastgebenden Katholiken hätten das Problem dann nur so lösen können, daß sie die beiden auf weit voneinander entfernte Plätze an der Festtafel plaziert hätten. So konnte das katholische Gemeindefest doch noch ungestört stattfinden.

Zweites Streiflicht: Rainer Stahl schreibt in seinem Büchlein „Martin Luther für uns heute“: „Im Zusammenhang des Ökumenischen Kirchentages in Berlin 2003 hat ein Journalist im Fernsehen ... zu beschreiben versucht, worin der Unterschied zwischen den römischen Katholiken und den Evangelischen bestehe. Er hat diesen Unterschied so zum Ausdruck gebracht: Die Katholiken glauben, daß beim Abendmahl Brot und Wein Leib und Blut Christi seien, die Evangelischen glauben, daß sie das bedeuten. Damit hat er nicht den Unterschied zwischen Evangelischen und römischen Katholiken zum Ausdruck gebracht, sondern den Unterschied zwischen zwei evangelischen Konfessionen – nämlich den Lutheranern und den Reformierten. Wir Lutheraner glauben – übrigens genauso wie unsere römisch-katholischen Schwestern und Brüder –, daß beim Abendmahl in Brot und Wein wirklich Leib und Blut Christi gegeben werden.“²

Drittes Streiflicht: Propst Dr. Hans Mikosch aus Gera, einer der Teilnehmer beim katholisch-evangelischen Gespräch am 23.9.2011 im Augustinerkloster Erfurt, berichtete, Papst Benedikt XVI. habe drei aus dessen Sicht entscheidende Fragen gestellt. Die dritte habe gelautet: Woher gewinnen Sie Eindeutigkeit in ethischen Fragen und woher gewinnen Sie Lehrautorität?³

Hinter allen drei Streiflichtern steht – in jeweils sehr verschiedener Weise – unausgesprochen die Frage: „Was heißt ‚Evangelische Kirche‘ und wieviele gibt es?“ Die Frage nach der Anzahl der heute in Deutschland existierenden Konfessionen, die aus der Wittenberger und aus der Schweizer Reformation hervorgegangen sind, zu beantworten, ist keine einfache Merkmahl aus dem Kirchengeschichtsunterricht, sondern vor allem eine theologische Frage. Je

2 Rainer Stahl, *Martin Luther für uns heute*, Erlangen 2008, S. 27f.

3 So Propst Dr. Hans Mikosch in seinem Referat „Im Anfang war das Wort – 40 Jahre Zeitzeuge evangelischer Kirche“ vor dem Pfarrkonvent Apolda am 12.10.2011.

nach eigenem theologischen und kirchlichen Standpunkt kann diese Frage mit den Zahlen eins bis vier beantwortet werden. Dabei hat jeder der so unterschiedlich Antwortenden dieselbe konfessionelle Situation vor Augen. Die Unterschiedlichkeit dieser Antworten hat kirchengeschichtliche Ursachen in Deutschland.

Das, was der Journalist nicht wußte, das wissen Sie alle selbstverständlich aus Ihrem Studium (der katholische Priester wußte es offenkundig nicht). Warum aber ist es in der Außenwahrnehmung evangelischer Kirche in Deutschland so unbekannt? So unterschiedlich diese Streiflichter sind: Es gibt in ihren vielfältigen Ursachen und Anlässen ein gemeinsames Element. Dieses gemeinsame Element der Ursachen ist die Herkunft der „evangelischen Kirche“ in Deutschland aus verschiedenen Zweigen der Reformation, also daß das Hyperonym fälschlicherweise für ein Hyponym gehalten wird. Was aber vollends für Verwirrung sowohl bei den allermeisten Gemeindegliedern in Deutschland, wie auch bei Betrachtern von außerhalb – katholischer Priester, Journalist, Papst – sorgt, sind die Auswirkungen und Brüche, die jene Versuche hervorgezogen haben, diese Zweige zusammenzufügen: die deutschen Unionen zwischen lutherischen und reformierten Kirchen. Die wichtigste und bis heute in Deutschland und in Europa folgenreichste dieser Unionen ist die Union in Preußen von 1817. Das Reformationsjubiläum 2017 als 500. Wiederkehr des Tages der Veröffentlichung der 95 Thesen Martin Luthers ist zugleich die 200. Wiederkehr des Tages der Einführung der Union in Preußen 1817.

Ich habe den katholischen Priester dann gefragt, ob die zwei evangelischen Pfarrer sich über die Frage gestritten hätten, ob Brot und Wein Leib und Blut Christi *wirklich* seien oder *bedeuten*. Er bejahte diese Frage, genau darum sei es gegangen. Ich habe dann versucht, ihm die Ursache dieses Streites zu erklären: Der Ort liegt in jenem Teil Thüringens, der auf evangelischer Seite das Dekanat Schmalkalden bildet. Dieses gehört zur Landeskirche Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. In der Zeit der DDR wurde es sozusagen treuhänderisch von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mitverwaltet. Kurhessen-Waldeck gehört zu den unierten Landeskirchen in Deutschland. Der andere evangelische Pfarrer war ein Altlutheraner, also Amtsträger jener altkonfessionellen Kirche, die in der Folge der altpreußischen Union entstanden ist und die mit Ihrer und meiner Kirche keine Kirchengemeinschaft mehr hat.

Weil Deutschland das Mutterland der lutherischen Reformation ist und weil auch heute wesentliche Impulse kirchlichen Lebens in andere Länder und Kirchen von Deutschland ausgehen, ist die Geschichte der preußischen Union auch für Sie in der Slowakei von Bedeutung. Deren Vorgeschichte, Verlauf und Ergebnis möchte ich Ihnen im Folgenden kurz skizzieren.

2. Die Reformation in Brandenburg und in Preußen

Um die preußische Union zu verstehen, müssen wir zunächst einen Blick sowohl auf die kirchliche wie auf die staatliche Vorgeschichte werfen. Dazu

sind drei grundsätzliche Bemerkungen hilfreich. Erstens: Deutschland ist (mit Ausnahme der Zeiten der zwei Diktaturen) immer ein föderal organisierter Bundesstaat (mit wechselnden Gewichten und Zentren) gewesen. Nur vor diesem geschichtlichen und politischen Hintergrund sind die Geschichte der preußischen Union und ihrer bis heute andauernden Folgen sachgerecht zu verstehen. Zweitens: Der Staat Preußen, in welchem 1817 die Union stattfand, existierte in dieser Form zur Reformationszeit noch gar nicht. Er entstand aus verschiedenen anderen Staaten. Die wichtigsten zwei Teilstaaten waren Brandenburg und das (alte) Preußen des 16./17. Jahrhunderts. Brandenburg und Preußen waren de facto bis 1618, de iure bis 1806 zwei verschiedene Staaten. Drittens: Einer dieser beiden Teilstaaten ist erst durch die Reformation entstanden, sozusagen eine originäre lutherische Staatsgründung.

Deshalb soll hier zunächst kurz das Verhältnis beider (späterer Teil-)Staaten zur Reformation dargestellt werden. Bekanntlich unterzeichneten auf dem Augsburger Reichstag 1530 die „Regierungschefs“ des Kurfürstentums Sachsen, der Fürstentümer Brandenburg-Ansbach, Braunschweig-Lüneburg, Hessen, Anhalt-Köthen sowie der Städte Nürnberg und Reutlingen das Augsburger Bekenntnis, während viele andere Staaten es ablehnten.

Georg von Brandenburg-Ansbach, aus dem Fürstenhaus Hohenzollern, vertrat dabei einen eher kleinen Staat, dessen Gebiet im heutigen Freistaat Bayern liegt. Sein Verwandter, der Kurfürst des eigentlichen Staates Brandenburg (mit Berlin als Zentrum), Kurfürst Joachim I. Nestor (1484–1535, regierend 1499–1535) war ein Gegner der Reformation. Sein Sohn, Kurfürst Joachim II. (1505–1571, Regierung 1535–1571), führte 1539 in Brandenburg die Reformation ein. Dieser erste lutherische Landesherr Brandenburgs war ein Neffe von Albrecht von Brandenburg, besser bekannt als Erzbischof von Mainz, Magdeburg und Halberstadt, einem der ersten erbitterten Gegner Luthers. Die Spaltung in Glaubensfragen ging also mitten durch die Familie des Regenten. Damit wurde die Kirche im Lande Brandenburg eine lutherische Landeskirche.

Anders verlief die Entwicklung in Preußen. „Preußen“ bezeichnete damals das Gebiet, das später als „Ostpreußen“ (mit Königsberg als Zentrum) bezeichnet wurde und seit 1945 zur Russischen Föderation gehört und die Oblast Kaliningrad bildet. Dieses damalige Preußen war 1525 durch Ratschlag Martin Luthers aus dem niedergehenden Staat des Deutschen Ordens gebildet worden.

Der letzte Hochmeister des Deutschen Ordens war Albrecht von Brandenburg-Ansbach, ein jüngerer Bruder von Georg von Brandenburg-Ansbach, einem der späteren Erstunterzeichner des Augsburger Bekenntnisses. Während eines längeren Aufenthaltes in der Heimat in Franken bekam Albrecht Kontakt zu den Reformatoren und bat Luther um Rat, was er mit dem geistlichen Territorium des Deutschen Ordens im Sinne der Reformation tun sollte. 1525 nahm er daraufhin den Titel eines weltlichen Herzogs als „Albrecht von Preußen“ an. Somit waren die Fürsten von Brandenburg und des neuen Staates Preußen zwar verwandt (als Fürstenhaus „Hohenzollern“), aber es waren zwei

getrennte Staaten. Zwischen ihnen lag nicht nur fremdes Territorium, sondern sogar die Außengrenze des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation: Brandenburg lag innerhalb, Preußen außerhalb. Deshalb hatte Preußen auch keine Stimme auf dem Augsburger Reichstag, war aber informell durch den Bruder Albrechts, Georg von Brandenburg-Ansbach auf dem Reichstag präsent. Der neugegründete evangelisch-lutherische Staat Preußen war als „Lehen“ dem katholischen Polen untergeordnet.

Geschult in der infrastrukturellen Effizienz des Deutschen Ordens, setzte Albrecht sofort nach der Staatsgründung seine organisatorischen Fähigkeiten für den raschen Aufbau einer lutherischen Volkskirche ein. Er gründete Schulen, ließ den Katechismus drucken, gründete die Universität Königsberg und förderte die Ausbildung von Pfarrern und Lehrern. Die Vorbildwirkung des nunmehr lutherischen „Musterstaates“ auf das nördliche Osteuropa hatte u.a. zur Folge, daß das erste in litauischer Sprache gedruckte Buch 1547 der Kleine Katechismus Martin Luthers wurde. Die lutherische Erkenntnis von den zwei Regierweisen (CA 28) hatte eine erste praktische Bewährungsprobe bestanden.

3. Die Vorgeschichte der preußischen Union: Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg, der erste regierende Hohenzoller reformierten Bekenntnisses

Weil sich in Deutschland kein amtierender Bischof der Reformation angeschlossen hatte, wurde in allen so entstehenden lutherischen Landeskirchen eine Not-Konstruktion installiert: Der Landesherr übernahm die Leitung der jeweiligen Kirche als „*summus episcopus*“.

Im Jahre 1555 war im Augsburger Religionsfrieden die berühmte Formel „*cuius regio, eius religio*“ festgelegt worden. Sie bedeutete, daß der Landesherr die Konfessionszugehörigkeit seiner Untertanen bestimmen durfte. Positiv könnte man sagen, daß dies die erste verfassungsrechtliche Bestimmung von Religionsfreiheit (heute eine Selbstverständlichkeit in demokratischen Verfassungen) war, allerdings nur für die *Regierenden* der deutschen Bundesstaaten. Die *Regierten*, also die gesamte Bevölkerung eines Landes mußte ihre Konfession wechseln, wenn der Landesherr dies tat. Somit war dessen Religionsangehörigkeit eine politische Frage ersten Ranges.

Im Jahre 1608 übernahm der Kurfürst Johann Sigismund (1572–1619, regierend 1608–1619) die Regierung in Brandenburg. Er war als Kind im lutherischen Glauben erzogen worden. Im Jahre 1604 hatte er eine Art „Studienaufenthalt“ am pfälzischen Hof und bei Theologen der Universität Heidelberg. Beide vermittelten ihm überzeugend reformierte Theologie. Daraufhin empfand er die lutherischen Bekenntnisschriften als nicht mit der Heiligen Schrift übereinstimmend. Innerlich hatte er also längst die lutherische Kirche verlassen, als er 1608 die Regierung antrat. Ein übernational agierendes Netzwerk reformierter Gelehrter unterstützte ihn nicht nur seelsorgerlich, sondern auch po-

litisch und diplomatisch, so zum Beispiel im polnischen Reichstag, wo er 1609 den ersten politischen Erfolg verbuchen konnte, als man ihm innerhalb des polnischen Verfassungsrechtes die Vormundschaft für seinen psychisch erkrankten Schwiegervater, Herzog Albrecht Friedrich von Preußen, die schon sein Vater innegehabt hatte, bestätigte.

Fünf Jahre nach Regierungsantritt, im Jahre 1613 trat er auch öffentlich vom lutherischen zum reformierten Glauben über. Am 18. Dezember 1613 verkündete er dies der versammelten lutherischen Geistlichkeit. Am 25. Dezember 1613 feierte er mit einem Teil des Hofes das Abendmahl in reformierter Weise. Seitdem waren die Hohenzollern in männlicher Linie Glieder der reformierten Kirche. Johann Sigismund persönlich empfand dies als wahrhafte und somit notwendige Vollendung der Wittenberger Reformation. Allerdings hatte er damit keine Kirchengemeinschaft mehr mit seiner eigenen Ehefrau und Teilen seiner Familie. Das erging etlichen regierenden Hohenzollern nach ihm ebenso.

Der Widerstand in der lutherisch geprägten Gesellschaft des Landes – einschließlich seiner Ehefrau Anna von Preußen, einer Enkelin des preußischen Staatsgründers Albrecht von Preußen – war groß. Viele hatten die Befürchtung, nun zum Glaubenswechsel gezwungen zu werden. Deshalb verkündete Johann Sigismund die *Confessio Sigismundis*, keine Bekenntnisschrift im eigentlichen Sinne, sondern eine Mischung aus öffentlicher Bekanntmachung und Begründung seines Glaubenswechsels und einer Art Regierungserklärung. Er legte in diesen Vorgängen Wert auf die Feststellung, daß er nicht über den Glauben seiner Untertanen bestimmen wolle, diese aber auch nicht über seinen Glauben bestimmen dürften. Als der öffentliche Widerstand trotzdem nicht abnahm, versuchte er, ihm durch staatliche Maßnahmen zu begegnen.

Die erste dieser Maßnahmen war, die Konkordienformel nicht mehr als normativ für das Predigtamt der lutherischen Pfarrer zu bezeichnen. Gegen diese Maßnahme gab es sogar aufstandsähnlichen Widerstand aus der Mitte der Gesellschaft, welche die fortdauernde Geltung auch dieser lutherischen Bekenntnisschrift vehement forderte.

Im Jahre 1614 unternahm er den Versuch, sozusagen das berühmte Marburger Religionsgespräch in Berlin zu wiederholen. Lutherische und reformierte Geistliche sollten miteinander diskutieren und in der Mark Brandenburg vollbringen, was Luther und Zwingli 1529 nicht möglich war: ein gemeinsames Abendmahlsverständnis zu formulieren und zu bekennen. Das Ziel von Johann Sigismund war eindeutig die gemeinsame Abendmahlsfeier. Nach seinem Verständnis mußte dazu allerdings das lutherische Abendmahl von den darin enthaltenen „papistischen Zusätzen zur Heiligen Schrift“ befreit werden. Gemeint waren die in der lutherischen Liturgie selbstverständlichen Verweise auf die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi. Die lutherische Pfarrerschaft sah die Notwendigkeit zu solchen Gesprächen gar nicht ein, da sie die lutherischen Bekenntnisschriften nicht korrigieren wollte, sondern im Volk bekanntmachen,

ihre Kenntnis vertiefen und dementsprechend das kirchliche Leben und die Frömmigkeit fördern wollte.

4. Die staatliche Entwicklung als Bedingungsgefüge der preussischen Kirchengeschichte: Von der Personalunion Brandenburg-Preußen über das Königreich Preußen, das preußisch-deutsche Kaiserreich bis zur Auflösung Preußens im Jahre 1947

Will man nun den Fortgang der Geschichte der lutherischen und reformierten *Kirche* in Brandenburg, bzw. dem späteren Preußen verstehen, ist es zunächst notwendig, einen Blick auf den Fortgang der *staatlichen* Geschichte zu werfen. Sie bildet den Verstehensrahmen für das, was der Kirche widerfuhr.

Im Jahre 1618 starb der psychisch erkrankte Herzog Johann Friedrich von Preußen. Da er keine männlichen Nachkommen hatte, erlosch die von Albrecht von Preußen begründete Linie. Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg erbt das Amt, das er de facto schon ausgeübt hatte, nun auch de iure. Damit begann de iure die *Personalunion zwischen Brandenburg und Preußen*. Außerdem hatte er kleinere Gebiete im Westen Deutschlands erwerben können. Damit bestand sein Herrschaftsgebiet im Jahre seines Todes 1619 im wesentlichen aus drei Territorien: Im Zentrum die Mark Brandenburg, im Westen die kleinen Gebiete Kleve, Mark und Ravensberg, im Osten, schon außerhalb des Deutschen Reiches gelegen: Preußen. Die Straßenentfernung zwischen Kleve im Westen (im heutigen Nordrhein-Westfalen) und Libau im Osten (heute Liepāja in Lettland) beträgt ca. 1.500 km. Noch schwerer aber wog zum – militärischen – Nachteil Brandenburg-Preußens die Tatsache, daß die drei Teile des Gebietes territorial nicht verbunden waren.

Im Jahre 1618 begann mit dem (zweiten) Prager Fenstersturz der Dreißigjährige Krieg. Als erster Krieg von europäischer Dimension verwüstete er das territorial zersplitterte Brandenburg-Preußen schwer. Aus diesen geografischen Gegebenheiten und aus der traumatischen Erfahrung, daß ein so zersplittertes Gebiet militärisch nicht zu verteidigen ist, wurde der Wunsch nach territorialer Verbindung, genannt „Arrondierung“, zum politischen Hauptziel Preußens und der Hohenzollern. So wurde territoriale Expansion des Territoriums zu einem tragenden Element aller langfristigen politischen und militärischen Bemühungen. Kurz gesagt: Expansion wurde zu einem Teil der brandenburgisch-preußischen Staatsräson. Dieser Staatsräson folgend, wurden die einzelnen Herrscher der Hohenzollern über Jahrhunderte daran gemessen, wieviel und wie (militärisch und wirtschaftlich) wertvolles Gebiet sie dem Staatsgebiet hinzugefügt hatten.

1701 gelang es dem Kurfürsten Friedrich III. für das preußische Gebiet den Rang eines Königs (allerdings zunächst unter polnischer Oberherrschaft) zu erhalten. Obwohl Brandenburg und Preußen auch danach de iure (aber nicht de facto) voneinander unabhängige Staaten waren, ging der Name „Preußen“ und

der Königstitel allmählich auf das gesamte Herrschaftsgebiet, also auch auf das frühere Brandenburg über.

Geprägt durch das Zeitalter der Aufklärung, verstanden sich viele brandenburgisch-preußische Herrscher innenpolitisch auch als Volkserzieher, die meinten, das rückständige Volk zum Fortschritt erziehen zu müssen. So ist von König Friedrich II. (1712–1786, regierend 1740–1786) überliefert, daß er den Kartoffelanbau zu fördern suchte, um die Effizienz der Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit des Landes zu stärken. 1763 wies er auch die Pfarrer an, der staatlichen Kartoffel-Propaganda breiten Raum im Gottesdienst zu gewähren. Was für den weltlichen Teil der Beamtenschaft als Aufklärung in Ernährungsfragen gelten kann, stellt für die kirchliche Verkündigung einen unzulässigen Eingriff dar. Um der Bevölkerung selbst mit gutem Beispiel voranzugehen, verzehrte der König pädagogisch-öffentlichkeitswirksam persönlich die bis dahin unbekannt Frucht.

Im Jahre 1772 gelang es Preußen, die aus seiner Sicht fehlende Landverbindung herzustellen, indem (politisch gemeinsam mit Rußland und Österreich) polnisches Gebiet annektiert wurde: die sogenannte erste polnische Teilung. Im Westen gelang es Preußen erst 1866, die aus seiner Sicht fehlende Landverbindung herzustellen: durch die Annexion des Königreiches Hannover sowie der Gebiete Schleswig-Holstein, Hessen-Kassel, Nassau und des bis dahin selbständigen Stadtstaates Frankfurt/Main.

Erstmals 1871 mit der Gründung des Deutschen Kaiserreiches lag auch das gesamte Gebiet Preußens im Deutschen Reich. Dadurch vollzog sich eine letzte schwerwiegende Änderung im Gewichtsverhältnis zwischen Deutschland und Preußen, welche auch für den Fortgang der Kirchengeschichte eine wichtige Voraussetzung bildet. Über die Hälfte des Territoriums des Deutschen Reiches wurde nun von Preußen eingenommen. Die preußischen Könige stiegen zu Deutschen Kaisern auf. Der letzte von ihnen, Wilhelm II. (1859–1918, regierend 1888–1918) machte von seinem (vermeintlichen) Recht als *summus episcopus* beständig auch praktischen Gebrauch, indem er auf seiner Hochseejacht „Hohenzollern“, obwohl weder studiert noch ordiniert, regelmäßig selbst Gottesdienst einschließlich der Predigt hielt. Nach der Novemberrevolution von 1918 wurde dieser riesige deutsche Bundesstaat im Jahre 1920 sogar noch eine Demokratie. De facto hörte Preußen 1932 durch einen von der deutschen Reichsregierung verübten Staatsstreich auf zu bestehen. De iure endete die staatliche Existenz Preußens 1947 durch ein Gesetz der alliierten Siegermächte des Zweiten Weltkriegs. Alle östlich von Oder und Neiße gelegenen Teile Preußens fielen an Polen, die Russische Föderation und an Litauen. Die nach 1945 bei Deutschland verbliebenen Teile Preußens zerfielen faktisch in mehrere Staaten. Im wesentlichen sind dies in der ehemaligen DDR die Länder Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, sowie der pommersche Anteil von Mecklenburg-Vorpommern, der schlesische Anteil von Sachsen und der preußische Anteil von Thüringen; in der alten (westlichen) Bundesrepublik sind dies im we-

sentlichen Schleswig-Holstein, der hannoversche Anteil von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie der preußische Anteil jeweils von Rheinland-Pfalz und Hessen. Am besten kann man sich das verdeutlichen, wenn man sich die Landkarte der deutschen evangelischen Landeskirchen im Jahre 2008 ansieht: Die evangelischen Landeskirchen Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, Pommern, Rheinland, Kirchenprovinz Sachsen (nicht zu verwechseln mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens), Westfalen und die Evangelisch-Reformierte Kirche, sowie der größte Teil der Landeskirchen Nordelbien, Kurhessen-Waldeck und Hessen-Nassau bildeten noch im Jahre 2007 im wesentlichen dasjenige ehemalige preußische Staatsgebiet ab, welches heute noch zu Deutschland gehört. Bereits anhand dieser geografischen Ausdehnung wird deutlich, daß die Nachwirkungen Preußens noch heute zu spüren sind, auch und insbesondere die Nachwirkungen seiner Kirchenpolitik.

5. Paul Gerhardt, lutherischer Pfarrer in Berlin unter reformiertem summus episcopus und das preußische „Toleranzedikt“

Eine weitere wichtige Wegmarke in der Vorgeschichte der preußischen Union sind das preußische sogenannte „Toleranzedikt“ von 1664 und der damit korrespondierende Konflikt zwischen dem Pfarrer Paul Gerhardt und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1620–1688, regierend 1640–1688).

Der Dreißigjährige Krieg 1618–1648 wurde für Brandenburg-Preußen zur militärischen, politischen, finanziellen, demografischen und wirtschaftlichen Katastrophe. Deshalb sandte man damals den jungen Thronfolger Friedrich Wilhelm zunächst in die Niederlande. Zum einen sollte er dort besser geschützt sein, zum anderen sollte er praktisches Wissen für seine Herrschaft sammeln, z.B. auf wirtschaftlichem und nautischem Gebiet. Ganz sicher gehörte aber auch Wissen dazu, das wir heute als „Politikwissenschaft“ bezeichnen würden. In diesem Kontext bedeutete das zugleich selbstverständlich auch die Suche nach Erweiterungsmöglichkeiten des kirchlichen Handelns reformierter Prägung in der Öffentlichkeit.

Im Jahre 1642 kam der später weltberühmte evangelische Liederdichter Paul Gerhardt (1607–1676) als Hauslehrer nach Berlin. In dieser Zeit entstanden seine wichtigsten Lieder, Ausdruck einer tiefen, aber nicht schwärmerischen, sondern nüchternen und trostvollen lutherischen Frömmigkeit. 1651 wurde er zum Pfarrer ordiniert und zunächst Propst in Mittenwalde. 1657 wurde er zum Pfarrer an der Berliner Nikolaikirche gewählt.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg versuchte im Zuge des von ihm so verstandenen Wiederaufbaus seines Staates die reformierte Kirche, also seine eigene, gegenüber der lutherischen Landeskirche zu stärken, deren kirchen- und staatsrechtliches Oberhaupt als summus episcopus er war, deren Konfession er aber nicht angehörte. Im Jahre 1662 erließ er als erste Maßnahme ein Verbot, an der Universität Wittenberg zu studieren. Diese galt als Hoch-

burg der lutherischen Orthodoxie. Deren Einfluß in Brandenburg wollte Kurfürst Friedrich Wilhelm abwehren. Dieses Verbot stellt den ersten schweren staatsrechtlichen Eingriff Brandenburg-Preußens in die Rechte der lutherischen Kirche dar. Dieser Eingriff kann durchaus als Paradigma staatlicher Bevormundung von lutherischer Kirche in Brandenburg-Preußen, im „Kirchenkampf“ während der Zeit des Nationalsozialismus und in der Staat-Kirche-Auseinandersetzung in der DDR verstanden werden. Das Paradigma verbindet schwere (mal mehr, mal weniger erfolgreiche) Versuche, in Lehre, Praxis und originäre Rechte der Kirche einzugreifen in Verbindung mit der propagandistischen Behauptung der Unabhängigkeit und Entfaltungsmöglichkeit von Kirche.

Als nächste Maßnahme wiederholte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg den Versuch seines Vorgängers Johann Sigismund und berief 1662 ein lutherisch-reformiertes Religionsgespräch ein. Dabei war jedoch der staatliche Druck weitaus größer als bei Johann Sigismund, so daß es im Gegensatz zu dessen Versuch tatsächlich zustande kam. Verhandelt wurde über die Realpräsenz, die Prädestination, sowie über die Exorzismusformel bei der Taufe, die die reformierte Seite aus den lutherischen Agenden entfernen wollte. Nach 17 Gesprächsrunden zwischen September 1662 und Juni 1663 endete das Berliner Religionsgespräch ohne Ergebnis. Auch der lutherische Pfarrer Paul Gerhardt hatte daran teilgenommen.

Daraufhin versuchte es der Kurfürst mit noch mehr staatlichem Druck. Einerseits nutzte er die Infrastrukturpolitik gezielt zur Bevorteilung der reformierten Kirche, z.B. durch Kirchenbauten. Andererseits nutzte er staatliche Möglichkeiten, um die lutherische Kirche gezielt zu behindern und in ihre öffentliche Verkündigung einzugreifen. So erließ er im Jahre 1664 ein „Toleranzedikt“. Inhalt und Ziel dieses Gesetzes waren anders als beispielsweise beim Toleranzpatent von 1781 durch Kaiser Joseph II. Letzteres stellte eine Verbesserung der Situation der Lutheraner und Reformierten gegenüber dem vorherigen Zustand im Kontext einer römisch-katholischen Staats- und Mehrheitskirche dar. Das brandenburgische Toleranzedikt von 1664 stellte im Kontext einer lutherischen Staats- und Mehrheitskirche die rechtliche Gleichstellung der reformierten Kirche her. Darüberhinaus enthielt es aber Bestimmungen, die die lutherische Kirche in ihren bisherigen Rechten und Vollzügen einschränkte und die lutherischen Geistlichen im Kern ihres Ordinationsversprechens traf. Von ihnen wurde verlangt, in ihren Predigten auf die Darstellung von Lehrunterschieden zwischen lutherischem und reformiertem Bekenntnis zu verzichten. Dies wurde vom Kurfürsten als „Irenik“ anstelle von „Polemik“ verstanden. Von den lutherischen Pfarrern wurde es als Angriff auf ihre ausschließlich durch die lutherischen Bekenntnisschriften normierte öffentliche Verkündigung und damit auf das Leben ihrer Kirche selbst aufgefaßt. Sie empfanden es darüberhinaus als hinterhältigen Bruch der von Johann Sigismund bei seinem Konfessionswechsel 1613 gemachten Versprechungen, die lutherische Kirche bleibe unan-

getestet. Die Pfarrer sollten dieses Gesetz durch ihre Unterschrift anerkennen. Die meisten Pfarrer unterschrieben schließlich, da ihnen andernfalls die Amtsenthhebung drohte.

Der Pfarrer Paul Gerhardt weigerte sich jedoch. Er geriet deshalb in öffentlichen Streit mit dem Kurfürsten. Das Hauptargument gegen den Kurfürsten war, er leiste damit dem Synkretismus Vorschub. Deswegen wurde Paul Gerhard 1666 von Kurfürst Friedrich Wilhelm seines Amtes enthoben. Dagegen protestierten Handwerker und andere Gemeindeglieder lange und intensiv, so daß sich der Kurfürst genötigt sah, Paul Gerhardt wieder in sein Amt einzusetzen. Im Jahre 1668 verlor er jedoch endgültig seine Stelle. Er ging nach Lübben im Spreewald, das damals außerhalb Brandenburgs lag. Dort liegt er begraben. Ein Gemälde zum Gedenken an diesen mutigen Bekenner lutherischen Glaubens schmückt bis heute seine letzte Predigtkirche. In der evangelischen Kirche in Deutschland ist 2007 ein Paul-Gerhardt-Jahr gefeiert worden, aber von dieser wichtigsten Seite seiner Biografie war dabei kaum etwas zu hören. Es wurde, wie in dem von der preußischen Union dominiertem kirchlichen Raum üblich, so getan, als sei er aus Eigenbrötelei nach Lübben gekommen, und als sei dies als eine peinliche Geschichte eher zu verschweigen. Daß er durch seinen Bekennermut ein Opfer staatlicher Willkür gegen lutherische Kirche geworden ist, wurde weitestgehend verschwiegen.

6. König Friedrich Wilhelm III. und die preußische Union 1817

Die eigentliche preußische Union vollzog sich in zwei Schritten. Erstens: der verfassungsrechtlichen Umwandlung der preußischen lutherischen Landeskirche in eine unierte Kirche anläßlich des 300jährigen Jubiläums der Reformation am 31.10.1817. Zweitens: die zwangsweise Ingebrauchnahme einer an entscheidenden Stellen von reformierten Lehren geprägten Agenda in der vormals lutherischen, nun unierten Landeskirche in den Jahren 1821 und danach.

Die Eingriffe in das Leben der lutherischen Kirche zu Zeiten Paul Gerhardts waren gravierend. Sie nehmen sich aber fast harmlos aus im Vergleich zu dem, was eineinhalb Jahrhunderte später passieren sollte. Im Jahre 1806 geriet das nunmehrige Königreich Preußen in eine erneute Katastrophe seiner Existenz. In der Schlacht von Jena und Auerstedt (bei Apolda) wurde das preußische Heer durch Napoleon vernichtend geschlagen. König Friedrich Wilhelm III. (1770–1840, regierend 1797–1840) mußte in das ostpreußische Memel (heute Klaipeda in Litauen) fliehen. Napoleon machte Preußen zum Vasallenstaat, zum zwangsweisen Verbündeten. Die umfassende Katastrophe führte zu umfangreichen Reformen und Modernisierungen im Staat. Zum Beispiel wurde in diesem Zusammenhang das Kabinett als Regierung von Fachministern für abgegrenzte Ressorts erfunden. Die Namen der Staatsreformer: Freiherr vom und zum Stein, Wilhelm von Humboldt, Karl August von Hardenberg, August Graf Neidhardt von Gneisenau haben heute noch zu Recht einen positiven Klang in Deutschland und stehen auf manchem Straßenschild. Im Bündnis mit Rußland

und Schweden konnte Napoleon schließlich 1813 in der sogenannten Völkerschlacht bei Leipzig vernichtend geschlagen werden. Daran erinnert heute noch eine – „arbeitende“ – russisch-orthodoxe Kirche in Leipzig.

Schließlich führte diese Wiederherstellung des preußischen Staates jedoch auch dazu, autoritären Regierungsweisen neuen Platz zu verschaffen, in der Geschichtsschreibung unter der Überschrift „Restauration“ zusammengefaßt. In diesem gesellschaftlichen und staatlichen Kontext versuchte König Friedrich Wilhelm III., sich einen persönlichen, kirchenpolitischen und liturgischen Traum zu erfüllen. Im Hinblick auf das 1817 bevorstehende 300jährige Jubiläum der Reformation erließ er einen Aufruf, den 31. Oktober 1817 dadurch zu begehen, daß überall im Lande Reformierte und Lutheraner gemeinsame Abendmahlsgottesdienste halten sollten und so die beiden Kirchen vereinigt werden sollten. Dieser Aufruf, das wurde durch den Fortgang nachdrücklich klar, war in Wahrheit eine staatliche Verfügung. Der König berief sich dabei ausdrücklich auf die Kurfürsten Johann Sigismund und Friedrich Wilhelm: „Schon Meine, in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren ... haben ... mit frommem Ernst es sich angelegen seyn lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und die lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen.“⁴

Die dadurch auf königliche Weisung begründete Union ist zu betrachten im Kontext der damaligen Zeit. Dieser Kontext besteht aus folgenden Aspekten:

- (1) Der Pietismus, insbesondere Hallescher Prägung, hatte die Frömmigkeit als Gegensatz zur Sorge um die reine Lehre dargestellt. Das war bei dem Lutheraner Paul Gerhardt anders. Dort bildeten Frömmigkeit und reine Lehre zwei Seiten derselben Medaille. Diese Ausprägung lutherischen Glaubens war aber weithin verloren gegangen. Die erste Grundlage dafür hatte das Verbot von 1662 gelegt, die Universität Wittenberg besuchen zu dürfen.
- (2) Durch das Zeitalter der Aufklärung war andererseits eine tatsächliche biblische Verkündigung oftmals anderen Themen volkserzieherischer, wirtschaftlicher oder naturkundlicher Art, beispielsweise der Kartoffelpropaganda gewichen. Dadurch war das Bewußtsein, lutherisch zu sein, in weiten Teilen der Mehrheitskirche nachhaltig beschädigt worden.
- (3) Zudem hatte auch die über Jahrhunderte währende antilutherische Propaganda der brandenburgischen Kurfürsten bzw. späteren preußischen Könige bereits nachhaltige Wirkung gezeigt. Sie besagte, daß dem Luthertum ein reformatorischer Defekt innewohne, der nur durch die tiefere und reinere Erkenntnis der Schrift, wie sie in der reformierten Kirche vorhanden sei, behoben werden könne und müsse. So konnte es sich König Friedrich Wilhelm III. leisten, das, worin Paul Gerhardt Martin Luther ge-

4 Klaus Wappler, *Der theologische Ort der preußischen Unionsurkunde vom 27.9.1817*, Berlin 1978, S.9–10 (nach: Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, *Der Wortlaut der Unionsurkunde vom 27.9.1817*, URL: www.uek-online.de/55644.html, Stand 13.10.2011).

folgt war, also z.B. die Realpräsenz, öffentlich als „sektiererisch“ zu beschimpfen. Demgegenüber stellte er die von ihm betriebene Union als Gott wohlgefälliges Werk dar, welches vollende, was seine Vorfahren begonnen hätten: „Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gerne an Sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sekten-Geiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand ...“⁵ Daß ein summus episcopus der lutherischen Kirche Kernelemente ihrer Theologie öffentlich so verunglimpfen darf, stellt eine kirchenverfassungsmäßige Ungeheuerlichkeit dar. Das Muster anti-lutherischer und pro-unierter Argumentation ist aber bis in die heutige Zeit wirksam und beispielgebend geblieben.

- (4) Der Gedanke an solche Unionen entsprach dem damaligen kirchenpolitischen Zeitgeist. Bereits 1817 wurde eine Union in Nassau vollzogen, weitere gab es 1818 in der Rheinpfalz, 1821 in Baden und in Kurhessen-Walddeck, 1822 im Großherzogtum Hessen, 1827 in Anhalt-Dessau. Jedoch sind diese Unionen teilweise auf andere Weise zustande gekommen.

Den größten Anteil an der Stilbildung bezüglich der Auseinandersetzung um Unionsfragen hat jedoch aufgrund der beschriebenen Expansion Preußens unzweifelhaft die preußische Union. Deswegen lohnt es sich, die Unionsverfügung von König Friedrich Wilhelm III. von 1817 näher anzusehen. Folgende weitere Behauptungen finden sich in der königlichen Unionsverfügung:

- (A) Die Reformation sei gut und richtig gewesen, aber sie sei noch nicht ganz vollständig. Friedrich Wilhelm III. bzw. die Union vollenden, was die Reformation nur angefangen hat: die Union „... würde ... würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren.“⁶
- (B) Es gäbe keine tatsächlichen theologischen und damit bekenntnismäßigen Hindernisse einer Union. Wo eine Union dennoch nicht zustandekommen sollte, läge das an mangelnder Gesprächsbereitschaft der Betroffenen (d.h. vor allem der Lutheraner): „Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher ... beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen ...“⁷
- (C) Lehrunterschiede, wie sie z.B. in Agenden ihren Niederschlag finden, werden als Äußerlichkeiten oder zu überwindende kulturelle Traditionen verharmlosend, kirchentrennende Lehrinhalte gehörten keinesfalls zum wichti-

5 Ebenda.

6 Ebenda.

7 Ebenda.

gen Kernbestand: „Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß ...“⁸

- (D) Die Union sei für die kirchliche Praxis nützlicher, als die nebeneinander existierenden Konfessionen: „... sie befördert den kirchlichen Sinn, sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession, bisher, gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.“⁹

Es versteht sich von selbst, daß alle diese Behauptungen des Königs Friedrich Wilhelm III. nicht mit einer an den lutherischen Bekenntnisschriften orientierten Schriftauslegung vereinbar sind. Dennoch ist diese Argumentation geradezu paradigmatisch geworden bei den Befürwortern von Unionen seither. Und es fehlt in diesem Aufruf auch das volkserzieherische Element nicht: der König kündigt an, daß er am Reformationstag 1817 mit der reformierten Hofgemeinde, gemeinsam mit der lutherischen Hofgemeinde in Potsdam selbst das Abendmahl empfangen werde: „... so hoffe ich, daß dies Mein eigens Beispiel wohlthuend auf alle protestantische Gemeinen in Meinem Lande wirken ... möge.“ Früher hatte ein preußischer König zu Zwecken der Volkserziehung Kartoffeln gegessen, nun ein anderer das Heilige Abendmahl empfangen.

Was passierte nun nach dieser Unionsverfügung? Der König nahm an dem gemeinsamen Gottesdienst am 31. Oktober 1817 in Potsdam teil und begründete so die unierte Kirche. In den meisten Orten passierte gar nichts neues, weil der allergrößte Teil der evangelischen Gemeinden in Preußen lutherische Gemeinden waren. An vielen Orten gab es gar keine reformierten Gemeinden, mit denen die lutherischen sich hätten vereinigen können, und selbst in den meisten Orten mit reformierten Gemeinden lebte man weiter wie bisher. In weiten Teilen des Landes war von der Union als neuen kirchlichen Verfassung nicht viel zu spüren. Man war ja vorher „evangelisch“ und jetzt auch „evangelisch“. Daß in Bezug auf Preußen damit aus dem Hyperonym „evangelisch“ das Hyponym „evangelisch“ geworden war – mit tiefgreifenden theologischen und kirchenverfassungsrechtlichen Folgen –, bemerkten damals nur wenige. Dennoch stellt dieser Vorgang einen der schwersten Brüche in der Geschichte der Wittenberger Reformation dar. Dieser Unionsvorgang hat allergrößte Bedeutung bis zum heutigen Tage. Er besteht kirchenrechtlich aus drei Teilen:

- (I) Der König erklärte in seinen gleichzeitigen Eigenschaften als reformierter Christ und als lutherischer summus episcopus sozusagen mit sich selbst die *Kirchengemeinschaft* verbindlich, ohne vorher die lutherische Landeskirche um Zustimmung zu fragen, geschweige denn ordentliche Lehrgespräche zu führen.

8 Ebenda.

9 Ebenda.

- (II) Viel schwerwiegender als diese Erklärung von Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen (aus lutherischer Sicht bereits eine *contradictio in adiecto*) ist die Tatsache, daß die Union (in diesem Falle durch den preußischen König) die *normative Kompetenz der lutherischen Bekenntnisschriften* (norma normata) insoweit außer Kraft setzte, wie sie dem reformierten Bekenntnis widersprechen. Das betrifft vor allem die Lehre von der Realpräsenz, hat aber auch Folgen für das Verständnis von der Stiftung der Kirche und des Amtes (CA 5). Die lutherischen Bekenntnisschriften wurden gewissermaßen unter den Vorbehalt gestellt, den reformierten nicht widersprechen zu dürfen. Diese kirchenverfassungsrechtliche Ungeheuerlichkeit wurde damit begründet, daß König Friedrich Wilhelm III. und die übrigen Unionsbefürworter das theologische Ziel der lutherischen Bekenntnisse besser verstünden als deren Verfasser im 16. Jahrhundert selber.¹⁰
- (III) Auf die so vorgenommene Erklärung der Kirchengemeinschaft folgte die organisatorische Einheit: Im Jahre 1821 wurden die (vergleichsweise wenigen) reformierten Gemeinden mit den (außerordentlich vielen) lutherischen Gemeinden auch verwaltungsmäßig vereint zur „Evangelischen Kirche in Preußen“.

Es ist deutlich, daß die – zumindest partielle – Infragestellung der normativen Geltung der lutherischen Bekenntnisschriften die *theologische Voraussetzung* für den Vollzug der Kirchengemeinschaft ist. Diese Infragestellung ist deshalb zugleich *Folge*, auch dort, wo nur die Kirchengemeinschaft öffentlich vollzogen wird. Dies ist der aus lutherischer Sicht schwerwiegendste Hinderungsgrund, eine Union zu bejahen: Eine Union ist grundsätzlich dazu geeignet, die *normative Kompetenz der lutherischen Bekenntnisschriften* auch dort zur Disposition zu stellen, wo vordergründig nur eine Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen erklärt wird. Dennoch ist es in der Beurteilung des inneren und äußeren Zustandes einer von Union betroffenen Kirche notwendig, die drei genannten Teile von Union *kirchenrechtlich* und *praktisch-theologisch* zu unterscheiden.

7. König Friedrich Wilhelm III. und die Unionsagende 1821

Virulent wurde die vom König mit sich selbst verabredete Union einige Jahre später, als er eine von ihm ebenfalls selbst verfaßte Agende für diese Unionskirche in Kraft setzen wollte. Sie besaß einige verwirrende Eigenarten, z.B. sollte die Predigt ganz am Schluß des Gottesdienstes stehen. Solche Eigenarten könnten gemäß der Erkenntnis von CA 7, daß es nicht notwendig ist, überall die gleichen liturgischen Abläufe zu haben, als *Adiaphora* geduldet werden. Weitaus problematischer gestaltete sich jedoch die darin enthaltene Abendmahlsliturgie. Sie wurde auseinandergerissen, das Sanctus befand sich vor der

¹⁰ Vgl. oben Abschnitt (A).

Predigt, die Einsetzungsworte befanden sich immerhin in der agendarischen Nähe zur Kommunion. Das Abendmahl wurde an den mit der Predigt abschließenden Hauptgottesdienst angeschlossen. Viel gravierender aber war in der Abendmahlsliturgie die Weglassung jeglichen liturgischen Verweises auf die Realpräsenz. So heißt es in der Abendmahlsvermahnung dieser Unionsagende: „Geliebte in dem Herrn! Da wir jetzt das Gedächtnißmahl unsres Herrn Jesu Christi zu halten Willens sind, das zur Stärkung und Befestigung unsres Glaubens von ihm eingesetzt worden ist, so prüfe ein jeder sich selbst, ... Um dieses zu bekräftigen, setzte Er sein heiliges Abendmahl ein, auf daß ein jeder, der von diesem Brodte isset und aus diesem Kelche trinket, an die dabei gesprochene Worte und empfangene Zeichen Jesu Christi glaube, ... Dankbar für diese unaussprechliche Gnade nehme daher jeder sein Kreuz auf sich, um Ihm nachzufolgen und uns nach seinen Geboten untereinander zu lieben, wie er uns geliebet hat; denn wir sind alle Ein Leib, weil wir alle Eines Brodtes theilhaftig sind, und aus Einem Kelche trinken. Wer aber unwürdig, d.i. mit unbußfertigen Herzen, ohne Glauben an die Verheißung Gottes, ohne Versöhnlichkeit und ohne Vorsatz der Besserung von diesem Brodte isset und aus diesem Kelche trinket, der ist schuldig des Leibes und des Blutes des Herrn ...“¹¹

Es ist deutlich daß diese Unionsagende in Wahrheit ein reformiertes Abendmahlsverständnis transportiert. Die Kommunikanten werden zum „*Gedächtnismahl*“ eingeladen; sie essen auch nicht den Leib Christi, sondern essen nur „*vom Brod*“. Die Jünger selbst empfangen nach dieser Agende auch nicht den Leib Christi, sondern „Brot und Zeichen“. Die Empfangenden werden zu einer Gemeinschaft verbunden, aber nicht dadurch, daß sie gemeinsam am Leib Christi teilhaben, sondern dadurch, daß sie „von einem Brote essen“. Deutlich wird auch die Heiligungsnotwendigkeit hervorgestrichen.

Somit ist eine solche Agende aus lutherischer Sicht unannehmbar. Dennoch nahm der überwiegende Teil der lutherischen Pfarrer und Gemeinden in Preussen diese Agende widerspruchslos an. An die Stelle der Bewährung war ein immenser Verlust an der Substanz evangelisch-lutherischer Kirche getreten. Nicht wenige begrüßten die Union und ihre Agende sogar. Nicht wenige tun das heute auch.

Etliche Pfarrer und ihre Gemeinden weigerten sich aber, diese Agende einzuführen. Darauf reagierte der König mit Zwangsmaßnahmen. Alle neu zu Ordinierenden mußten, ähnlich wie schon zu Paul Gerhardts Zeiten, unterschreiben, daß sie die Union annehmen. Pfarrer, die die Unionsagende nicht einführen wollten, wurden abgesetzt. Einzelne Gemeinden, die sich weigerten, ihre Kirchen für unionstreue Pfarrer zu öffnen, wurden von preußischem Militär mit Waffengewalt dazu gezwungen. In einem Dorf in Schlesien rückten 500 bewaffnete Soldaten an und erzwangen unter Gewalt die Öffnung der Kirche für die Union. Die Verwendung der vorherigen lutherischen Agende war nur noch in der Illegalität möglich. Es wurden Petitionen an den König geschrieben, die-

¹¹ Kirchen-Agende für die Hof- und Domgemeinde in Berlin, Berlin (2)1822, S.18ff.

se wurden aber sämtlich abgelehnt. Die lutherische Bevölkerung, die sich mit Bittschriften an ihr Staats- und Kirchenoberhaupt wandte, wurde von diesem mit Gewalt überzogen. Militär veranstaltete beispielsweise brutale Hausdurchsuchungen, bei denen in Wahrheit nichts gesucht, aber der gesamte Hausrat auf dem Boden verschüttet und zertreten wurde. Diese teilweise außerzivilisatorischen Zustände dauerten bis 1840 an. Insbesondere anlässlich der 300. Jahreswiederkehr des Augsburgerischen Bekenntnisses im Jahre 1830 verschärfen sich noch einmal die staatlichen Zwangsmaßnahmen. Die Folge dieser Politik war, daß der Begriff „Lutheraner“ in Preußen zum Synonym für „politischer Staatsfeind“ wurde. An dieser Stelle trifft sich Kirchengeschichte Preußens mit der Kirchengeschichte der slowakischen evangelischen Kirche, wie auch mit anderen Gruppen verfolgter Lutheraner, zum Beispiel der der evangelisch-lutherischen Salzburger. Letztere wanderten 1732 aufgrund einer langen, von staatlichem Terror geprägten gegenreformatorischen Geschichte aus dem Fürsterzbistum Salzburg aus und wurden in Preußen freundlich aufgenommen. Es stellt eine besondere Tragik für die evangelisch-lutherische Kirche in Preußen dar, daß derselbe Staat, der 1732 verfolgte Lutheraner aufgenommen hatte, sich nun dazu verstand, ebensolche Lutheraner in seinen eigenen Grenzen zu verfolgen. Von dem Versprechen Friedrich Wilhelm III., die Union nur friedlich voranbringen zu wollen, war nicht viel übriggeblieben, von dem Versprechen seiner Vorgänger auf Religionsfreiheit auch nicht.

Besonders groß war der Widerstand gegen die Union in Schlesien (heute zur Republik Polen gehörend), in Berlin und in Hinterpommern (heute Westpommern in Polen). Theologischer Wortführer des kirchlichen Widerstandes gegen die preußische Union war der Professor und Pfarrer Johann Gottfried Scheibel (1783–1843) in Breslau (polnisch: Wrocław). Aus der Gemeinde, in der er predigte, entwickelte sich schließlich die Keimzelle der sogenannten altlutherischen Kirche, die jedoch viele Jahre nur in der Illegalität existieren konnte. Die protestierenden Lutheraner in Preußen sind ein ebenso unaufgebarbarer konstitutiver Bestandteil lutherischer Kirchengeschichte und somit lutherischer Identität im 21. Jahrhundert wie die evangelischen Salzburger von 1732 und die Geheimprotestanten im Habsburger Herrschaftsgebiet.

Erst der nachfolgende König, Friedrich Wilhelm IV. (1795–1861, regierend 1840–1858) gestattete 1841 diesen Gemeinden und Pfarrern eine legale Existenz. Sie mußten sich getrennt von der unierten Landeskirche als faktische Freikirche organisieren. Sie gaben sich den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen“, wurden aber umgangssprachlich bald als „Altlutheraner“ bezeichnet. Nach den preußischen Annexionen von 1866 hieß sie dann „Evangelisch-lutherische Kirche in Alt-Preußen“, da die Union nicht auf Hannover und Schleswig-Holstein ausgedehnt wurde. Erst als Preußen eine Demokratie war, im Jahre 1930, erhielt sie die in Deutschland übliche Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes. 1955 benannte sie sich um in „Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche“. Sie hatte bis zur Gründung der EKD

1945 Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen, z.B. Hannover und Bayern, da sie sich ja als rechtmäßige lutherische preußische Kirche verstand. 1972 vereinte sie sich im Westen Deutschlands mit zwei anderen lutherischen Freikirchen zur „Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)“. Diese hat heute etwa 35.000 Glieder in ganz Deutschland.

Friedrich Wilhelm III. hatte den Versuch unternommen, aus zwei Kirchen (der lutherischen und der unierten) eine zu machen. Im Ergebnis gibt es nun wenigstens vier konfessionelle Situationen: lutherisch, reformiert, uniert und altlutherisch-freikirchlich.

8. Der Fortgang der preußischen Union von 1817: Von der preussischen Landeskirche zur Evangelischen Kirche der Union

Im Jahre 1821 wurde die unierte Kirche förmlich gegründet als „Evangelische Kirche in Preußen“. Diesem Namensschema folgen unierte Kirchen bis heutzutage: „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“. Dabei wird das Wort „evangelisch“, das in sprachlich korrektem Gebrauch im Deutschen ein Hyperonym ist, gleichzeitig als Hyponym gebraucht, also so, als bezeichne es tatsächlich eine Konfession (was es im Slowakischen ja auch tun würde). Wenn die Verwendung als Hyponym nicht intendiert wäre, würden solche Kirchenbezeichnungen ja auch nach dem Willen ihrer Schöpfer keine Konfessionsbezeichnung enthalten. Die unscharfe Abgrenzung zwischen Hyponym und Hyperonym ist dabei durchaus gewollt, weil solche sprachliche Vermischung die Union als Standardform der Existenz lutherischer und reformierter Kirche in der Weise markiert, daß deren eigentlich sinnvolle Existenzform die *unierte* – eben „evangelische“ ist.

Im Jahre 1875 wurde die „Evangelische Kirche in Preußen“ umbenannt in „Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen in Preußen“, da die 1866 von Preußen annektierten Gebiete nicht mehr in die Union einbezogen wurden. 1922 wurde diese Kirche umbenannt in „Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ (EKapU). Hier taucht zum ersten Mal das Wort „Union“ im Namen der Landeskirche auf, gleichzeitig auf ein kirchengeschichtliches Ereignis, wie auch auf eine konfessionelle Qualität hinweisend. Der Hinweis auf das gemeinsame kirchengeschichtliche Ereignis kann durchaus als Ersatz für den seit 1918 nicht mehr vorhandenen königlichen Summepiskopat verstanden werden.

In der Folge des Zweiten Weltkrieges zerbrach Preußen als Staat, seine einzelnen Provinzen wurden eigenstaatliche Länder oder Teile von solchen.¹² Parallel dazu verselbständigten sich ab 1945 die ehemaligen preußischen Kirchenprovinzen zu eigenständigen Landeskirchen. Man wollte aber (einerseits aus Nostalgie, andererseits zur Erinnerung an den „Kirchenkampf“ in der Zeit des Nationalsozialismus) die „Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ nicht ganz aufgeben und wandelte sie deshalb 1951 durch eine Verfassungsre-

¹² Siehe oben Abschnitt 4.

form in einen *Kirchenbund* mit zunächst demselben Namen „Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ (EKapU) um. Das Wort „altpreußisch“ bedeutete nun jedoch nach der Auflösung Preußens 1947 etwas ganz anderes als ursprünglich 1875 bzw. 1922 und mußte unter dem Druck der DDR-Regierung aufgegeben werden. Das Wort „Preußen“ durfte in der DDR nicht mehr verwendet werden.

Deshalb erhielt der neue Kirchenbund 1953 den Namen „Evangelische Kirche der Union (EKU)“. Dieser Prozeß von 1945 bis 1953 bedeutete keine schwerwiegende Wandlung, da der Gedanke der Verselbständigung zu Landeskirchen bereits vor 1945 entstanden war und weil die Kirchenverwaltung in den preußischen Provinzen bereits viele Merkmale einer kompletten landeskirchlichen Struktur aufgewiesen hatte. Das war bei der riesigen territorialen Ausdehnung Preußens auch gar nicht anders möglich. Wenn nun fortan „Evangelische Kirche der Union“ (als Name eines Kirchenbundes) gesagt wurde, so war für die meisten Sprecher klar, daß damit eigentlich die „Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ (also der Name einer Landeskirche) gemeint war. Manchmal wurde dies sogar so ausgesprochen. Von den Zeitgenossen wurde die Bedeutungsänderung des Namens „Evangelische Kirche der (altpreußischen) Union“ als nur marginal empfunden.

Somit fanden vor dem Hintergrund der Auflösung Preußens als Staat und des politischen Systemwechsels zwei sprachliche Veränderungen statt: Erstens wurde der (nur in einem Wort geänderte) Name der unierten preußischen *Landeskirche* nunmehr für einen *gliedkirchlichen Zusammenschluß* verwendet. Zweitens wurde die Staatsbezeichnung „preußisch“, und damit die *territoriale Umgrenzung* aus dem Namen gestrichen. Diese beiden durch die politischen Verhältnisse erzwungenen Veränderungen markieren aber aus heutiger Sicht eine entscheidende Wegmarke im Fortgang der preußischen Union von 1817: Durch die sprachlich vollzogene territoriale Entgrenzung und die Umwandlung einer überdimensionalen Landeskirche in einen Zusammenschluß von Kirchen, war es möglich geworden, die Union auch außerhalb des ehemaligen Preußens als Standardform kirchlicher Existenz im Denken zu verankern. Als dritter Faktor kam hinzu, daß es auch außerhalb Preußens (andere) Unionen gegeben hatte. Folgerichtig wurde dieser (im Kern vormals preußische) Verbund von Kirchen erweitert: im Jahre 1960 trat die 1827 eigenständig unierte Kirche von Anhalt ihm als Gliedkirche bei. Dennoch wurde die Prägung als (ehemalige) preußische Landeskirche nicht ganz aufgegeben, was u.a. daran zu erkennen ist, daß die Evangelische Kirche der Union zeit ihres Bestehens (parallel zu ihren Gliedkirchen) auch selbst Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) war.

In den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts erhöhte die DDR den politischen Druck auf alle verbliebenen gesamtdeutschen kirchlichen Zusammenschlüsse, die organisatorischen Verbindungen in den Westen Deutschlands aufzugeben. Das betraf auch die Evangelische Kirche der Union (EKU). So wur-

de sie schließlich, ebenso wie die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), im Jahre 1972 in einen Ost- und einen Westbereich geteilt. Wie auch zwischen der EKD (West) und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK), wie auch zwischen VELKD und VELK-DDR, so wurde auch zwischen EKU (West) und EKU (DDR) eine „besondere Gemeinschaft“ vereinbart und auch gelebt. Diese Verbindung über die deutsch-deutsche Grenze hinweg war tatsächlich ein Faktor der Hilfe für viele Kirchengemeinden in der DDR.

Mochte auch die staatlich erzwungene Trennung der EKU zunächst wie ein Bedeutungsverlust erscheinen, so erweist sie sich im geschichtlichen Abstand sogar als eine Bedeutungssteigerung: aus einer vormaligen Landeskirche war nun eine überstaatlich agierende kirchliche Organisation geworden. Dies bildet einen weiteren Faktor dafür, warum sich „uniert“ im kirchlichen Denken weiter als Konfessionsbezeichnung etablieren konnte. Nach der Herstellung der deutschen Einheit 1990 konnte die organisatorische Einheit der EKU im Jahre 1992 wieder hergestellt werden.

9. Von der Evangelischen Kirche der Union zur Leuenberger Konkordie

Mit der Umwandlung der alten preußischen unierten Landeskirche in einen Zusammenschluß von Landeskirchen korrespondiert ein anderer Vorgang, der im Fortgang der preußischen Union eine große Rolle spielt: die Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Vorläufer zu diesem gesamtdeutschen Zusammenschluß evangelischer Landeskirchen gab es bereits seit dem 19. Jahrhundert. Vertreter der Kirchenleitungen trafen sich regelmäßig in der sogenannten Eisenacher Konferenz. Die Frage eines vom nationalsozialistischen Staat erzwungenen engeren organisatorischen Zusammenschlusses hatte im „Kirchenkampf“ eine große Rolle gespielt. Nun sollte nach 1945 ein selbstorganisierter, freier Zusammenschluß ins Werk gesetzt werden. Dies war auch als Lehre aus der Zeit vor 1945 gedacht, um nicht noch einmal einer staatlichen Politik des *divide et impera* ausgesetzt zu sein. Im Jahre 1948 wurde deshalb in Eisenach von allen evangelischen Landeskirchen in Deutschland die „Evangelische Kirche in Deutschland“ (EKD) gegründet.

Im Gegensatz zu allen ihren Vorläufern, war jedoch mit der Gründung der EKD 1948 eine wichtige kirchengeschichtliche Neuerung verbunden: Erstmals wurde zwischen allen Gliedkirchen, d.h. zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchengemeinschaft im Sinne voller Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft erklärt. Das hatte zur Folge, daß die (altlutherische) Evangelisch-lutherische Kirche in Alt-Preußen die Kirchengemeinschaft, die sie bis dahin mit den lutherischen Landeskirchen gehabt hatte,¹³ ihrerseits als nicht mehr gegeben ansah und aufkündigte.

13 Siehe oben Abschnitt 7.

Für die lutherischen Landeskirchen bedeutete die Erklärung der Kirchengemeinschaft im Rahmen der Gründung der EKD faktisch die Teilhabe an allen deutschen Unionen, insbesondere an deren wichtigster, der preußischen Union. Damit war deren erstes wichtiges Teilelement¹⁴ auf ganz Deutschland ausgedehnt worden: die Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen. In den Kirchenverfassungen der lutherischen Landeskirchen blieb freilich die normative Geltung der lutherischen Bekenntnisschriften stehen. So hieß es beispielsweise in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen: „Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.“¹⁵ Damit waren die Heilige Schrift als *norma normans* und die lutherischen Bekenntnisschriften als *norma normata* sachgerecht bezeichnet. Völlig ungeklärt war aber die Frage: Was passiert beispielsweise dann, wenn ein reformiert ordiniertes Pfarrer Dienst in einer lutherischen Kirche tut und umgekehrt?

Diesem Mangel an theologischer Klärung, wie er auch schon der preußischen Union von 1817 innewohnte, sollte nun die „Arnoldshainer Konferenz“, benannt nach ihrem Tagungsort Arnoldshain in Hessen, abhelfen. Sie war insofern eine Art tagungsmäßiger Kirchenverbund, als sie sich selbst als theologischer Gesprächskreis verstand. Ihr gehörten die EKV (West), deren sämtliche Gliedkirchen sowie weitere (aber nicht alle) lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen aus dem Westen Deutschlands an. Die Gliedkirchen der VELKD gehörten der Arnoldshainer Konferenz nicht an. Nach der Herstellung der Deutschen Einheit im Jahre 1990 traten auch die unierten Landeskirchen aus der ehemaligen DDR der Arnoldshainer Konferenz bei. Die Gesprächsergebnisse flossen in die 1973 unterzeichnete Leuenberger Konkordie ein. Auch in ihr wird die entscheidende Frage, ob beim Heiligen Abendmahl Leib und Blut Christi ausgeteilt werden, oder ob es sich um ein Gedächtnismahl von Brot und Wein handelt, zugunsten keiner der beiden Seiten entschieden. Stattdessen wird erklärt: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein.“¹⁶ Weiter heißt es zum Abendmahl: „Wir bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns.“¹⁷ Das ist durchaus richtig, es beantwortet aber nicht die Frage, ob die Kommunikanten unter Brot und Wein Leib und Blut Christi empfangen oder nicht. Nun ist die Leuenberger Konkordie nicht von solch teilweise außerzivilisatorischem Zustandekommen wie die preußische Union von 1817 geprägt. Das gilt zumindest für die Unterzeichnerkirchen westlich des Eisernen Vorhangs. Die Unterzeichnung durch Kirchen

14 Siehe oben Abschnitt 6 (I).

15 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2.11.1951, § 1(1).

16 Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa, II.2.b (1).

17 Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa, II.2.b (2).

östlich des Eisernen Vorhangs ist teilweise anders zu bewerten, da einige aufgrund der politisch bedrängenden Situation gar keine echte Wahl in dieser Frage hatten.

Darüber hinaus ist der Text der Leuenberger Konkordie von einem tatsächlich versöhnenden Bemühen zwischen lutherischer und reformierter Position geprägt. Auch das unterscheidet ihn wohltuend von der Unionsverfügung Friedrich Wilhelms III. von 1817. Dennoch tut dieser Text theologisch nichts anderes als die preußische Union: er erklärt Kirchengemeinschaft, ohne ein tatsächlich gemeinsames Abendmahlsverständnis nennen zu können. Stattdessen werden die Unterscheidungslehren der Reformationszeit für obsolet erklärt. Das entspricht der Fortschritts- und Überwindungsthese, die schon Friedrich Wilhelm III. aufgestellt hatte.¹⁸ Aufgrund der Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie wurde im Anschluß die „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ ins Leben gerufen als ein zunächst lockerer Kirchenbund, jedoch mit organisatorischen Strukturen. Das Wort „Kirchengemeinschaft“ bezeichnet eigentlich einen Status zwischenkirchlicher Beziehungen, nämlich den Status der vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Seine falsche Verwendung für eine Anzahl bzw. eine *Organisation* von Kirchen hat mehrere Parallelen in der Änderung der Verwendung des Wortes „Union“: von der preußischen Landeskirche zu einem Kirchenbund, später auch sprachlich manifestiert in der Umwandlung der EKU zur UEK.¹⁹ Damit waren das erste und das dritte Teilelement der preußischen Union²⁰ auf fast ganz Europa ausgedehnt worden: die Kirchengemeinschaft und die organisatorische Verbindung.

Vor diesem kirchengeschichtlichen Hintergrund sind drei weitere Ereignisse zu benennen, die zur Wirkungsgeschichte der preußischen Union zu rechnen sind:

- (1) Im Jahre 2004 vereinigten sich die Evangelische Kirche der Union (EKU) und die Arnoldshainer Konferenz zur „Union Evangelischer Kirchen (UEK)“. Damit mutiert die Verwendung des Wortes „Union“ von einem kirchengeschichtlichen Verweis hin zu einem Organisationsbegriff. Diese Mutation inkludiert, daß der unierte Zustand einer Kirche bereits als normal angesehen wird und deshalb nicht extra genannt werden muß. Erster Leiter der Kirchenkanzlei der UEK wurde Dr. Wilhelm Hüffmeier²¹, der vormals Präsident der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union war. Zusätzlich war er seit 1987 leitender Sekretär der Leuenberger Kirchengemeinschaft. Die Umwandlung der Evangelische Kirche der Union (EKU) in die Union Evangelischer Kirchen (UEK) bedeutete eine enorme Auswei-

18 Siehe oben Abschnitt 6 (A).

19 Siehe unten Abschnitt 9 (1).

20 Siehe oben Abschnitt 6 (I) und (III).

21 Wilhem Hüffmeier ist außerdem seit 2004 ehrenamtlicher Präsident des Gustav-Adolf-Werkes der EKD.

tung der vormals preußischen Union auf den nunmehr größten Teil der Mitgliedskirchen der EKD. Damit war das dritte wichtige Teilelement²² der alten preußischen Union auf den größten Teil Deutschlands ausgedehnt worden: die organisatorische Einheit.

- (2) Im Jahre 2003 wurde die „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ umbenannt und umorganisiert in die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE). Darin sind alle deutschen Landeskirchen und auch die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Slowakei Mitglied. Mit der Umwandlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in die GEKE hat das dritte Teilelement der preußischen Union, die organisatorische Einheit, einen festeren Rahmen in ganz Europa bekommen.
- (3) Im Jahre 2009 wurden die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh), also eine lutherische Landeskirche, mit der unierten Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS, mit Sitz in Magdeburg) zur „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ (EKM) vereinigt. Das Wort „Provinz“ bezeichnet dabei die Gliederungseinheit des früheren preußischen Staates. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS) wies deshalb bereits in ihrem Namen wie keine andere auf ihre geschichtliche Herkunft aus der preußischen Landeskirche bzw. der EKapU bzw. der EKU hin. Sowohl der Name „Sachsen“ (hergeleitet von den alten preußischen Provinzeinteilungen bis 1932 bzw. 1947), als auch die Tatsache, daß diese Kirche territorial größer war als die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (EvLKS, mit Sitz in Dresden), haben ihre Ursache in der territorialen Expansion Preußens im 19. Jahrhundert.²³ Damit ist durch die Gründung der EKM die originale preußische Union auch kirchenorganisatorisch auf ganz Thüringen ausgedehnt worden. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gehörte der VELKD an, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehörte hingegen der UEK an. Die gesamte vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist seitdem Mitglied sowohl der UEK als auch der VELKD. Es gab zwar bereits eine Doppelmitgliedschaft in UEK und Lutherischem Weltbund (nämlich die der Pommerschen Evangelischen Kirche), eine Doppelmitgliedschaft in VELKD und UEK gab es aber vorher nirgendwo. Trotz rechtlicher Bedenken wurde sie eingegangen. Das kann durchaus als gewollter Präzedenzfall für die weitere organisatorische Ausdehnung der Union in Deutschland verstanden werden. Noch schwerwiegender aber ist, daß im Gegensatz zur Verfassung der ELKTh die lutherischen Bekenntnisschriften in der Verfassung der EKM zwar aufgezählt und als historische Herkunft der Kirche bezeichnet werden, jedoch keine normative Kompetenz mehr besitzen. Anstelle der Bestimmung der klaren Benennung der lutherischen Bekenntnisschriften

22 Siehe oben Abschnitt 6 (III).

23 Siehe oben Abschnitt 4.

als *norma normata* der Kirche, wie sie in der Verfassung der ELKTh²⁴ vorhanden war, wurde nun eine eher historische Feststellung mit dem Unionsgedanken verbunden: „Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist eine Kirche der lutherische Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden in ihrem Bereich.“²⁵ Exakt dasselbe Argumentationsmuster findet sich in der preußischen Unionsverfügung von 1817: Lutherisch und reformiert seien bloße historische Herkünfte, die Zukunft liege im „Evangelischen“, also in der „Gemeinschaft.“²⁶ Insbesondere gegen die Aufhebung der normativen Kompetenz der lutherischen Bekenntnisschriften durch die Ingeltungsetzung der Verfassung der EKM protestierte das Gustav-Adolf-Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in einer theologisch begründeten Stellungnahme.²⁷ Die durch die Union preußischer Herkunft vorgenommene Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als lutherischer Landeskirche besteht aus allen drei Elementen²⁸ der preussischen Union von 1817: der Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen, der Aufhebung der normativen Kompetenz der lutherischen Bekenntnisschriften und dem organisatorischen Zusammenschluß. Damit ist der Traum des „Evangelischen Oberkirchenrates“, der Kirchenleitung der Evangelische Kirche in Preußen von 1866, die Union weiter auszudehnen, doch noch Wirklichkeit geworden, womit wir wieder in der Mitte unserer kirchengeschichtlichen Betrachtung wären.

10. Epilog

Bleibt noch die Frage von Papst Benedikt XVI. zu beantworten: Woher gewinnen Sie Eindeutigkeit in ethischen Fragen und woher gewinnen Sie Lehrautorität? Ja, da trifft er einen wunden Punkt bei uns Evangelischen. In der römisch-katholischen Kirche ist die Frage klar zu beantworten: beides kommt vom Papst. In unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche müßte die Antwort lauten: aus den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften. Genau dazu war die Konkordienformel 1580 gedacht und darin haben sich die lutherischen Bekenntnisschriften ja auch, beispielsweise in der Auseinandersetzung zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm und Paul Gerhardt *bewährt*. Deswegen haben ja auch Kurfürst Friedrich Wilhelm und seine Nachfolger (auf dem Thron und im Geiste) dafür gesorgt, daß sie als normative Grundlage der Kirche in Verlust geraten sind. Sie würden sich aber heute und in Zukunft wieder bewähren, wenn wir sie dazu gebrauchen.

24 Siehe oben Abschnitt 9.

25 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Präambel, Abschnitt 4, Satz 1.

26 Siehe oben Abschnitt 6. (C).

27 Stellungnahme des GAW Thüringen zum Verfassungsentwurf der EKM vom 14.3.2008, veröffentlicht am 28.3.2004.

28 Siehe oben Abschnitt 6 (I) bis (III).

11. Zusammenfassung, Wertung und Einordnung der preussischen Union in den Kontext europäischer Kirchengeschichte

Die Bedeutung, die die preußische Union von 1817 im Fortgang preußischer, deutscher und europäischer Kirchengeschichte hat, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen, werten und in deren Kontext einordnen:

1. Die grundlegende Gemeinsamkeit zwischen lutherischer und reformierter Kirche ist die auf Christus bezogene (solus Christus) Rechtfertigungslehre: „Jesus Christus ... als der Menschgewordene, ... als der Gekreuzigte und Auferstandene, der das Gericht Gottes auf sich genommen und darin die Liebe Gottes zum Sünder erwiesen hat, und als der Kommende, der als Richter und Retter die Welt zur Vollendung führt“, wie Abschnitt II 1.b der Leuenberger Konkordie zutreffend feststellt.
2. Dennoch bleiben grundlegende Lehrunterschiede zwischen lutherischer und reformierter Theologie bestehen, z.B. in den Fragen der Realpräsenz, des Amtsverständnisses, der Prädestinationslehre, der Ekklesiologie. Die Idee der innerprotestantischen kirchlichen Union besteht darin, diese Unterschiede sowohl durch praktischen Vollzug, wie auch durch theologische Lehrgespräche zu „überwinden“.
3. Die preußische Union ist – gemeinsam mit den anderen Unionen des 19. Jahrhunderts – eines der wichtigsten und prägendsten Ereignisse im Fortgang des Luthertums in Deutschland. Sie ist darüberhinaus eine der wichtigsten prägenden Grundlagen überlandeskirchlicher Strukturen, z.B. der Union Evangelischer Kirchen (UEK), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE).
4. Das hat zwei Gründe:
 - a) die politisch, territorial und demografisch übermächtige Position Preussens in Deutschland bis 1945 und seine prägende Kraft bei der Formung des Kaisereiches 1871–1918;
 - b) die im 19. Jahrhundert beginnende Mobilität der Bevölkerung (zunächst vor allem durch Militär und Beamtentum). Sie führte zusätzlich zur territorial verfaßten Union zu einer informellen, aber nicht weniger wichtigen, mobilitätsverursachten Unionspraxis.
5. Die Bedeutung Preußens für die Verwirklichung von Religionsfreiheit ist ambivalent:
 - a) Preußen war vielfach ein Vorreiter in der Gewährung von Religionsfreiheit in Europa, z.B. durch:
 - den formelle Verzicht auf die Formel „cuius regio, eius religio“ durch Kurfürst Johann Sigismund 1613;
 - die rechtliche Gleichstellung der Reformierten Kirche (1613) mit Lutheranern und Katholiken noch vor dem Westfälischen Frieden (1648);
 - die Aufnahme lutherischer (die evangelisch-lutherischen Salzburger, 1732) und reformierter (französische Hugenotten, 1685) Glaubensflüchtlinge.

- b) Die Geschichte Preußens ist zugleich eine Geschichte schwerwiegender Eingriffe in die freie Religionsausübung, z.B. durch:
- staatliche Eingriffe in die theologische Ausbildung (Verbot, die Universität Wittenberg zu besuchen, 1662); – staatliche Eingriffe in die Verkündigung (z.B. Amtsenthebung Paul Gerhards 1666);
 - die faktische staatliche Nötigung zur Konfessionsveränderung durch die Kurfürsten Johann Sigismund (regierend 1608–1619) und Friedrich Wilhelm (regierend 1640–1688);
 - das schwerwiegende staatliche Unrecht gegen die die Union ablehnenden evangelisch-lutherischen Christen in Preußen (Altlutheraner), das zeitweise Züge von staatlichem Terror annahm;
 - die Bekämpfung der katholischen Kirche in Preußen unter Otto von Bismarck im sogenannten preußischen Kulturkampf (1871–1878).
6. Das Paradigma der unionsbefürwortenden Argumentation gegen eine lutherische Argumentation ist seit 1613 nahezu unverändert. Es findet seinen klassischen Niederschlag in der Unionsverfügung von 1817 und besteht aus folgenden Elementen:
- a) die Union führe die unvollständige lutherische Reformation zu Ende, das konfessionelle Luthertum hingegen sei rückständig;
 - b) lutherische Gegenargumente gegen die Union seien in Wahrheit theologisch gar nicht existent, sie hätten ihre Ursache stattdessen in mangelnder Lern- und Gesprächsbereitschaft lutherischer Theologen;
 - c) das lutherische Proprium sei in Wahrheit keine theologisch begründbaren Positionen, sondern historische „Traditionen“, also sozusagen ekklesiale Folklore;
 - d) die entsprechenden reformierten Gegenpositionen hingegen stellten einerseits einen größeren theologischen Erkenntnisgewinn, andererseits eine viel konsequentere Umsetzung des Sola-scriptura-Prinzips dar;
 - e) es wird eine Hierarchisierung von theologischen loci dergestalt vorgenommen: die lutherisch und reformiert gemeinsamen Positionen seien die tatsächlich wichtigen, die lutherisch und reformiert unterschiedlichen Positionen seien für die Gewährung von Kirchengemeinschaft überhaupt nicht wichtig;
 - f) das Festhalten an lutherischen Positionen behindere die Entfaltung des kirchlichen Lebens, das Fortschreiten zu „unierten“, also höheren Erkenntnissen befördere es;
 - g) die innere und äußere Ausbreitung der Union wird als fortschreitender Prozeß verstanden: die bessere unierte Praxis werde die (rückständigeren) theologischen Positionen des lutherischen Propriums mit der Zeit schon überwinden.
7. Sowohl zur Zeit der Unionsbegründung 1817, wie auch heute, befinden sich die ihrem Ursprung nach lutherischen Gemeinden in einer übergroßen zahlenmäßigen Mehrheit (z.B. ehemalige Kirchenprovinz Sachsen: ca. 400 lu-

- therische Gemeinden, 5 reformierte Gemeinden). Der Fortgang der Union führte aber weitgehend zu einem praktischen Verlust des lutherischen Propriums, so daß sich die allermeisten in den Unionskirchen befindlichen lutherischen Gemeinden selbst nicht als „lutherisch“, sondern als „evangelisch“ im Sinne von „uniert“ empfinden. Deswegen hat evangelische Kirche heute in Deutschland eine vielfach von den theologischen und praktischen Grundlagen der Union geprägte Gestalt. Die aus dem Widerstand gegen die preußische Union hervorgegangene lutherische Kirche hingegen lebt heute in freikirchlicher Organisationsgestalt (Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, SELK).
8. Kirchengeschichtlich erweist sich, daß sich die selbst deklarierten Voraussetzungen der Union: Befreiung vom Prinzip „*cuius regio, eius religio*“ und sein Ersatz durch das Prinzip der Religionsfreiheit als nicht zutreffend erwiesen haben. Das hat eine wesentliche Ursache darin, daß die reformierten brandenburgischen Kurfürsten den Summepiskopat über eine Kirche anderen Bekenntnisses beanspruchten. Dieses Handlungsparadigma lebt bis heute fort.
 9. Die Union hat die Ausklammerung der Wahrheitsfrage in für die Kirche grundlegenden Fragen (Realpräsenz, Amt) zur Voraussetzung. Damit wird die Ausklammerung der Wahrheitsfrage als eine verfassungsrechtliche Norm neben das Schriftprinzip gestellt. Das hat tiefgreifende Folgen für das theologische Denken und die kirchliche Praxis auch in anderen Fragen als den konfessionstrennenden Lehrunterschieden. Somit konnte die Union auch ihr Versprechen, das kirchliche Leben zu befördern, nicht generell erfüllen.
 10. Das Berliner Religionsgespräch von 1614 verstand sich selbst als Wiederholung und Fortsetzung des Marburger Religionsgespräches von 1529 (Luther und Zwingli). Das Berliner Religionsgespräch gelangte wie sein Vorbild zu keiner tatsächlichen theologischen Einigung zwischen den Positionen lutherischen und reformierten Bekenntnisses. Es kann durchaus als Vorläufer der Leuenberger Konkordie verstanden werden.